

Gieße nie eine tote Pflanze

(Asiatische Weisheit)

Etwa 1,2 Millionen Personen geben in Deutschland pro Jahr die „eidesstattliche Versicherung“ (e.V.) ab. Kumuliert betrifft das ca. 3,6 Millionen Personen, denn die e.V. ist 3 Jahre „gültig“.

Was hat es konkret zu bedeuten, wenn Ihnen im Laufe eines Inkassoverfahrens mitgeteilt wird, dass Ihr Patient die eidesstattlichen Versicherung abgegeben hat oder Haft angeordnet wurde ?



Bei einer Eidesstattlichen Versicherung, kann davon ausgegangen werden, dass auf Betreiben eines oder mehrerer Gläubiger bei dem Schuldner mindestens einmal fruchtlos durch den Gerichtsvollzieher oder das Vollstreckungsgericht vollstreckt wurde. Mit der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ist ein Schuldner amtsbekannt pfandlos, also objektiv zahlungsunfähig.

Die Haftanordnung ist eine Zwangsmassnahme, um den Schuldner dazu zu bewegen, seine finanziellen Verhältnisse offen zu legen, also die eidesstattliche Versicherung abzugeben – oder zu bezahlen. Wurde nach der Haftanordnung die eidesstattlichen Versicherung nicht abgegeben, kann man entweder davon ausgehen, dass die Forderung des Gläubigers beglichen wurde. Oder der das Verfahren betreibende Gläubiger wollte den Kostenvorschuss für die Verhaftung nicht aufbringen. Ein gerichtliches Mahnverfahren ist auch bei Vorliegen einer Haftanordnung zwar nicht von vornherein chancenlos. Gleichwohl muss damit gerechnet werden, dass im Zuge des Verfahrens die eidesstattlichen Versicherung abgegeben wird und eine Zwangsvollstreckung somit fruchtlos verläuft. Gläubiger erhalten dann – zunächst – also kein Geld und haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Voraussetzung für Zwangsvollstreckungen ist aber immer die Titulierung der Forderung (Vollstreckungsbescheid, Urteil, notarielles Schuldanerkenntnis). Durch die Titulierung wird der Anspruch gerichtlich festgestellt und verhindert, dass Forderungen wegen Verjährung nicht mehr durchgesetzt werden können.

Fazit: Sicher ist es nicht sinnvoll, eine tote Pflanze zu gießen. Aber die Grenze zwischen Leben und Tod ist fließend. Mit voreiligen Exitus-Diagnosen vergibt man möglicherweise die Chance, mit etwas Geduld und Wasser (hier: Verfahrenskosten), eine Pflanze wieder zum Blühen zu bringen. Denn 30% der Personen, die einmal eine e.V. abgegeben hatten, werden nach 7 Jahren wieder finanziell gesund, so die SCHUFA.

NEWSLETTER

Kurzmeldungen

Verjährung von Arztforderungen

Bei Arztforderungen beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre (§ 195 BGB). Diese Frist beginnt am 31.12. des Jahres, in dem die Leistung liquidiert und die Liquidation zugestellt wurde (§ 199 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 12 Abs. 1 GOÄ bzw. § 10 GOZ). Alle Liquidationen aus 2005 werden also am 01.01.2009 verjährt sein! Dies bedeutet nicht, dass Sie als Gläubiger grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf die Bezahlung ihrer Honorar-Rechnungen/ Liquidationen haben, sondern dass Schuldner/Patienten die „Einrede der Verjährung“ vorbringen können und diese Ansprüche dann nicht gerichtlich durchgesetzt werden können (Leistungsverweigerungsrecht).

Neuer Basiszinssatz seit dem 01.07.2008

Der Basiszinssatz für die Berechnung von Verzugszinsen beträgt seit dem 1. Juli 2008 3,19%. Als Gläubiger können Sie ihren Schuldner, die als Patienten ja immer Privatpersonen sind, 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (= 8,19%) Verzugszinsen berechnen, wenn sie sich mit Zahlungen in Verzug befinden – also mindestens eine Mahnung erhalten haben.

Gemäß § 247 BGB gibt die Europäische Zentralbank den geltenden Basiszinssatz zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres bekannt.

Wir sind ganz Ohr!

Sie haben Fragen zum Stand der Dinge? Oder zu Abläufen und Begriffen, die Ihnen nicht ganz geläufig sind? Rufen Sie unsere Hotline an! Tel. 069 / 75 08 87-0

MedizinInkasso

Schlotmann & Sterz GmbH,
Fach-Inkassostelle für Medizinberufe
und Kliniken, Offenbach
www.medizininkasso.de

GUT ZU WISSEN ...

DEN Schuldner gibt es nicht



Die Möglichkeiten und Grenzen, Forderungen zu realisieren, hängen ganz wesentlich davon ab, wie und warum Schuldner in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, ob Bereitschaft und Möglichkeiten bestehen, diese Schwierigkeiten zu überwinden und wie sich Schuldner im außergerichtlichen und gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsverfahren verhalten.

Die Praxis zeigt, dass der zahlungsunwillige oder vorsätzlich böswillige Schuldner eine Seltenheit darstellt. Die Zahlungsunwilligkeit ist nämlich deutlich zu unterscheiden von der Zahlungsunfähigkeit. An dieser Stelle werden einige wesentliche Schuldner-

typen und ihr Verhalten beschrieben:

Typ A: Der Schuldner, der nicht in der Lage ist, einige wenige fällige Verbindlichkeiten kurzfristig zu begleichen, diese mangelnde Liquidität jedoch innerhalb weniger Monate beseitigen kann. Hier findet man oft den so genannten Schockzahler vor, der umgehend nach der ersten Inkassomahnung zahlt.

Typ B: Der Schuldner, der plötzlich in die Situation geraten ist, dass die fälligen Verbindlichkeiten seine Einkünfte erheblich überschritten haben. Es werden nur (durch Gläubiger oder durch Inkasso-institute) angemahnte oder in der Vollstreckung

befindliche Verbindlichkeiten beglichen. Die Zahlungsmoral bei Typ B ist im Prinzip als gut zu bezeichnen, unabhängig davon, ob die Situation verschuldet oder unverschuldet eingetreten ist. Hier liegt keine faktische Zahlungsunfähigkeit vor, sondern ein kurzfristiger Mangel an Zahlungsmitteln. Dieser Typus setzt sich meist unmittelbar mit dem Inkassoinstitut in Verbindung und versucht, Lösungen zu finden.

Typ C: Schuldner, bei denen eine große Anzahl von Verbindlichkeiten aufgelaufen sind, die auch in absehbarer Zeit nicht mehr ohne Weiteres erfüllt werden können. Dies führt erfahrungsgemäß zu zwei möglichen Verhaltensweisen: der verzweifelte Versuch der

Schuldner, die angewachsenen Schulden „irgendwie“ in den Griff zu bekommen oder eine starke Gleichgültigkeit zu entwickeln.

Der Typ C stellt eine relativ große Gruppe dar. Er versucht entweder, Verbindlichkeiten – meistens durch Ratenzahlungen – zu bezahlen oder stunden zu lassen. Am Ende lässt er aber häufig Zwangsvollstreckungsmaßnahmen über sich ergehen, bei denen für den Gläubiger nichts zu holen ist.


Typ D: Schuldner, die Verträge abschließen, obwohl sie wissen, dass sie Rechnungen nicht bezahlen oder Erstattungen ihrer Krankenkassen oder Beihilfenstellen nicht an den Arzt weiterleiten können oder wollen. Dieser zum Teil betrügerisch operierende Typus versucht in der Zwangsvollstreckung oft, sich den Maßnahmen der Vollstreckungsorgane zu entziehen.

Typ E: Der aus Typ D fortentwickelte Schuldner, der Vermögen bei seinen Geschäften zurückgelegt hat und vehement versucht, dieses dem Zugriff der Vollstreckungsorgane zu entziehen. Typ D und E ist in der Praxis allerdings eher selten anzutreffen, hinterlässt aber bei Gläubigern den nachhaltigsten Eindruck.

Fazit: Man unterscheidet meistens zu stark in Schwarz & Weiß, doch in der Realität überwiegen die Grautöne. Sicher können noch viel mehr differenzierte Einteilungen vorgenommen werden, die sich vor allem aus Mischformen ergeben. Dem Leser sollte deutlich gemacht werden, dass Inkassoverfahren sehr unterschiedlich verlaufen können. Hier erlebt man tatsächlich die ganze Bandbreite menschlicher Charaktere.



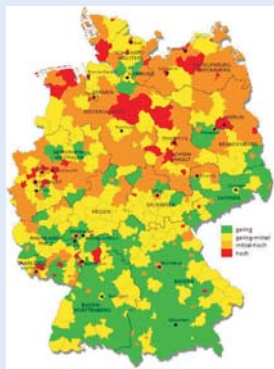
Für Sie notiert



Postalisch korrekte Anschriften

Korrekte Schreibweisen von Namen und Anschriften erhöhen die Zustellwahrscheinlichkeit Ihrer Liquidationen und die Zahlungsbereitschaft. Sie kennen die Schreibweise der Strasse, in der Ihr Patient wohnt oder die Postleitzahl nicht? Kein Problem! Auf der Webseite <http://www.postdirekt.de/plzserver/> wird Ihnen geholfen.

Die Wahrscheinlichkeit von Honorarausfällen ist nicht gleich verteilt!



Die „Durchschnitts-Bonität“ kann ein Indikator dafür sein, mit welchem durchschnittlichen Honorarausfall Sie in Ihrer Praxis rechnen müssen.

Die Kreditschutzorganisation SCHUFA zeigt auf der Webseite www.schulden-kompass.de eine Deutschlandkarte mit auf Kreisebene verdichteten Daten über den Anteil der volljährigen Personen mit mindestens einem Negativmerkmal an.

Inkassoaufträge online erteilen



**medizin
inkasso**
www.medizininkasso.de

Medizininkasso bietet jetzt die Möglichkeit, Aufträge über die Internetseite einzustellen. Der neue Service zeigt Auswertungen und Statistiken und man kann sich den Status jedes einzelnen Vorganges im Detail anzeigen lassen. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Torsten Sterz.

Straffes Mahnwesen wirkt



In der KFO-Praxis von Dr. med. dent. York Schulte-Frohlinde in Illingen an der Saar wird nur noch zweimal gemahnt.

„Kurz nach dem Start der Zusammenarbeit mit Medizininkasso in 2005 haben wir“, so Dr. Schulte-Frohlinde, „unser Praxismahnwesen umgestellt.“

Wir mahnen jetzt einmal 30 Tage nach der Liquidation und ein letztes Mal nach weiteren 14 Tagen. Hier setzen wir noch eine Frist von 10 Tagen und weisen schon auf Medizininkasso hin, falls die Patienten(-eltern) immer noch nicht bezahlen.

Der Erziehungseffekt war enorm. Und keiner hat sich beschwert. Dreierlei wichtige Konsequenzen hatte diese Umstellung: Der eigene Arbeitsaufwand wurde deutlich weniger. Die Praxisliquidität verbesserte sich spürbar und die Anzahl der nicht mehr einbringlichen Liquidationen ging ganz signifikant zurück. Das liegt wohl daran, dass wir jetzt `am Ball sind`, wie man so schön sagt!“

Medizininkasso ist DELAB-Fördermitglied

Die bei Mainz ansässige DELAB fördert die Rentabilität medizinischer Labordiagnostik.



Fortbildungsveranstaltungen und stellt Kontakte zu Unternehmen her, mit denen bei der täglichen Laborarbeit und Administration zusammengearbeitet werden kann.

Medizininkasso arbeitet für viele Laboratorien und berät diese bei der Organisation und Optimierung des internen Mahnwesens.

Medizininkasso unterstützt die CLOWN DOKTOREN



Die CLOWN DOKTOREN begleiten und unterstützen Kinder beim Genesungsprozess. Mit ihren Verkleidungen als lustige Ärzte und Namen wie Dr. Schnickschnack oder Dr. Tralala versuchen die Clowns, dem Krankenhausaufenthalt etwas von seiner Ernsthaftigkeit zu nehmen.

Besonders für Langzeitpatienten und schwerkranke Kinder bringen Sie mit Puppenspiel, Theater, Musik und Pantomime den Kindern regelmäßig an zwei Tagen in der Woche Freude ans Krankenbett.

CLOWN DOKTOREN unterstützen das medizinische Personal sehr wirkungsvoll. Die fröhlichere Stimmung der Kinder erleichtert die Arbeit der Ärzte und Pfleger und fördert die Rehabilitation. Lachen hilft heilen!

Auch in diesem Jahr spenden wir für jeden im 4. Quartal 2008 bei uns eingehenden Inkassoauftrag ½ € an die

CLOWN DOKTOREN
(www.clown-doktoren.de)

Und so helfen auch Sie den CLOWN DOKTOREN bei ihrer Arbeit und können diesen guten Zweck unterstützen!!

Ach Du Schreck – das Krankentagegeld ist weg



Von Alexander Dier

Freiwillig in der GKV versicherte Selbstständige erhalten ab 2009 kein Krankentagegeld mehr! Betroffene Kassenmitglieder müssen ihren Verdienstaufschlag zukünftig gesondert versichern (SGB V, §44).

In der anhaltenden Diskussion um die Einführung des Gesundheitsfonds, hat kaum jemand bemerkt, dass auch an anderer Stelle zukünftig mit Einbußen zu rechnen ist und einmal mehr sind die freiwillig gesetzlich Krankenversicherten die Leidtragenden einer Reform. Betroffene sollen ihren Verdienstaufschlag dann über einen gesonderten Wahltarif abschließen, doch mit diesem binden sie sich für mindestens 3 Jahre an ihre Kasse. Und das kann unter Umständen teuer werden. Die privaten Krankenversicherer dürften davon profitieren, denn sie bieten bereits seit vielen Jahren eine große Auswahl an Tarifen zur Absicherung von Krankentagegeld an. Gegenüber den Angeboten der gesetzlichen Kassen haben solche Policen erhebliche Vorteile hinsichtlich Preis, Leistung und Flexibilität.

Frühestens im Oktober werden die Kassen Ihre neuen Wahltarife fürs Krankentagegeld vorstellen und bereits jetzt ist sicher, dass sie sich in vielen Punkten den privaten Anbietern annähern werden. Der Hauptunterschied wird aber bleiben: In der GKV wird es auch bei den Wahlтарifen zukünftig keine Gesundheitsfragen, Risikozuschläge oder Ausschlüsse von Vorerkrankungen geben. Ein Plus für diejenigen, die bereits eine relevante Vorerkrankung oder Beschwerden haben. Dafür können sich gesunde Frauen und Männer bei den privaten Anbietern deutlich preiswerter absichern. Doch auch hier lohnt ein Vergleich von Preis und Leistung: Ein 30-Jähriger zahlt bei günstigen Anbietern für 100 Euro privates Krankentagegeld (ab dem

22. Tag) einen Monatsbeitrag von etwa 50 bis 60 Euro, beim teuersten Anbieter über 130 Euro. Für eine gesunde 30-Jährige liegen die monatlichen Beiträge ebenfalls in diesem Rahmen. Noch wichtiger ist aber der Blick auf die unterschiedlichen Bedingungen der Gesellschaften, hier gibt es deutliche Abweichungen. Was nutzt die günstigste Versicherung, wenn im Krankheitsfall die Leistung verweigert wird?

Mein Tipp: Wer sicher sein möchte, dass seine Einbußen bei Verdienstaufschlag optimal abgesichert sind, der sollte sich noch rechtzeitig in diesem Jahr beraten lassen.

(Alexander Dier ist Arzt und Leiter des Competence Center Med der MLP AG. alexander.dier@mlp.de, www.mlp.de)

Haben auch Sie Fragen zur Ihrer Krankenversicherung?

- Was bringt der neue Basistarif?
- Ist Ihre Krankenversicherung zu teuer?
- Wird eine Kur gezahlt?
- Welche Zusatzversicherung empfehlen Sie Ihren Patienten?

Wir helfen Ihnen gerne.



MLP Finanzdienstleistungen AG
Geschäftsstelle Aschaffenburg 1
Kompetenzzentrum für Heilberufe
Ohmbachgasse 4-6, 63739 Aschaffenburg
Fon 06021/58386-11
Fax 06021/58386-10
E-Mail aschaffenburg1@mlp.de

IMPRESSUM

Herausgeber: **MedizinInkasso** Schlotmann & Sterz GmbH • Fach-Inkassostelle für Medizinberufe und Kliniken
Im Ärzte-Haus am Justiz-Zentrum • Kaiserstr. 29 • 63065 Offenbach

Tel. 069/750887-0 • Fax 069/750887-77 • info@medizininkasso.de • www.medicininkasso.de

Geschäftsführer: Diplom-Kaufmann Helmut Schlotmann • Torsten Sterz • Beiratsvorsitzender: Prof. Dr. Thomas Schlegel
Mitglied im Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V.

Konzept und Layout: TARGETER, Bottrop